

2010/Nr. 40 vom 9. Juni 2010

Der Senat hat am 27. Mai 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**78. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in)**

**(Department für Europäische Integration)**

**79. Einrichtung des Universitätslehrganges „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in)**

**(Department für Europäische Integration)**

**80. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in)**

**81. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht“**

**(Department für Europäische Integration)**

**82. Einrichtung des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht“**

**(Department für Europäische Integration)**

**83. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht“**

**84. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)**

**(Department für Europäische Integration)**

**85. Einrichtung des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)**

**(Department für Europäische Integration)**

**86. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)**

**87. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „Orthopädie/Orthopedics“, Certified Program (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**88. Einrichtung des Universitätslehrganges „Orthopädie/Orthopedics“, Certified Program**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**89. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „Orthopädie/Orthopedics, Master of Science“**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**90. Einrichtung des Universitätslehrganges „Orthopädie/Orthopedics, Master of Science“**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**91. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Europäische Integration (Certified Program)**

**(Department für Europäische Integration)**

**92. Einrichtung des Universitätslehrganges Europäische Integration (Certified Program)**

**(Department für Europäische Integration)**

**93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Europäische Integration (Certified Program)**

**94. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“  
(Department für Bildwissenschaften)**

**95. Einrichtung des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“  
(Department für Bildwissenschaften)**

**96. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“**

**97. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“  
(Department für Bildwissenschaften)**

**98. Einrichtung des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“  
(Department für Bildwissenschaften)**

**99. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“**

**100. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA)  
(Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**101. Einrichtung des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA)  
(Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

**102. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education –  
Exzellente Hochschullehre (MA)**

**103. Verordnung über das Curriculum des  
Universitätslehrganges „Brandschutz“ Akademischer Experte  
(Department für Governance & Public Administration)**

**104. Einrichtung des Universitätslehrganges „Brandschutz“  
Akademischer Experte (Department für Governance & Public  
Administration)**

**105. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte**

## **78. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ bietet Studierenden die Gelegenheit, sich ein fundiertes Grundlagenwissen über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Menschenrechtsschutz anzueignen.

Der Universitätslehrgang fokussiert außerdem die zentrale Rolle von Medien und Wirtschaft in Staat und Gesellschaft und deren daraus resultierenden Rechte und Verantwortlichkeiten. Daher werden im Zuge des Lehrgangs auch aktuelle Themen aus praktischer Sicht behandelt, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich der Studierenden von Bedeutung sind. Darüber hinaus wird den Studierenden die Gelegenheit eröffnet, sowohl vom wissenschaftlichen wie praxisorientierten Fachwissen einschlägiger ExpertInnen zu profitieren, als auch durch eigenständige Recherche selbst Wissen zu erarbeiten und die Ergebnisse zur Diskussion zu stellen. Der Universitätslehrgang wendet sich speziell an im Medienbereich und in der Wirtschaft tätige Personen und soll durch sein hohes akademisches Niveau zum besseren Verständnis und Umgang mit dieser wichtigen Materie in Medien und Wirtschaft beitragen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ebenfalls drei Semester.

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder
  2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS
<b>Einführung in die Thematik Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte</b>		<b>VO</b>	<b>16</b>
	<u>Modul:</u> Grundlagen I: Staat und Gesellschaft	VO	4
	<u>Modul:</u> Grundlagen II: Verfassung und politisches System	VO	4
	<u>Modul:</u> Grundlagen III: Konstrukt Europa	VO	4
	<u>Modul:</u> Grundlagen IV: Entwicklung und Schutz der Menschenrechte durch EU, Europarat und OSZE	VO	4
<b>Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte</b>		<b>VO</b>	<b>10</b>
	<u>Modul:</u> Das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip im europäischen Vergleich	VO	5
	<u>Modul:</u> Grund- und Menschenrechte in Europa	VO	5
<b>Medien und Wirtschaft in einer demokratischen Gesellschaft</b>		<b>VO</b>	<b>5</b>
	<u>Modul:</u> Zur Rolle und Verantwortung der Medien und der Wirtschaft in einer demokratischen Gesellschaft	VO	5
<b>Rechte von Medien und Wirtschaft</b>		<b>VO</b>	<b>10</b>
	<u>Modul:</u> Medienfreiheit und ihre Grenzen	VO	5
	<u>Modul:</u> Wirtschaftliche Freiheiten und ihre Grenzen	VO	5
<b>Spannungsfelder</b>		<b>VO</b>	<b>12</b>

	<u>Modul:</u> Spannungsfeld I: Datenschutz in Medien und Wirtschaft	VO	4
	<u>Modul:</u> Spannungsfeld II: die Verflechtung von Medien, Wirtschaft und Politik	VO	4
	<u>Modul:</u> Spannungsfeld III: Globale Bedrohungen	VO	4
<b>Medien, Wirtschaft und Zivilgesellschaft</b>		<b>VO</b>	<b>3</b>
	<u>Modul:</u> Das Verhältnis von Medien und Wirtschaft zur Zivilgesellschaft	VO	3
<b>Spezialvertiefung: Fallstudie</b>		<b>SE</b>	<b>4</b>
	<u>Modul:</u> Fallstudie: Economic und Media Governance	SE	4
<b>ECTS</b>			<b>60</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 6. Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 7 (Spezialvertiefung: Fallstudie.)

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### § 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte“ zu verleihen.

### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**79. Einrichtung des Universitätslehrganges „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in)  
(Department für Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

**80. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Good Governance: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte im europäischen Raum und ihre Bedeutung für Wirtschaft und Medien“ (Akademische/r Experte/in) wird mit € 6.000,-- festgelegt.

**81. Verordnung der Donau- Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht“  
(Department für Europäische Integration)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Weg zu einer nachhaltigen Umweltpolitik führt einerseits über Klimakonferenzen und internationale Abkommen und bringt somit eine Fülle an rechtlichen Regelungen mit sich, die nationale, europäische und internationale Auswirkungen haben. Andererseits sind die Anstrengungen und Taten der Einzelnen, der Gemeinden oder der Interessengemeinschaften für eine Verbesserung unserer Umwelt eine der wichtigsten Motoren auf diesem Gebiet und sind dabei mit einer Menge rechtlicher Regelungen konfrontiert.

Ziel des Universitätslehrgangs Umwelt- und Energierecht liegt in der Vermittlung einer fundierten rechtlichen Ausbildung in allen Bereichen des Umweltrechts. Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht, sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie „Umweltrecht“ wird in diesem Studium Rechnung getragen. Unter den vielen Kapiteln, die unter das Umweltrecht subsumiert werden, kommt dem Energierecht besonderes Augenmerk zuteil. Personen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit mit Rechtsfragen zu den Themen Umwelt und Energie befasst sind oder denen diese ein Anliegen aus persönlichem Engagement sind, erlangen dadurch ein umfassendes Rechtsbewusstsein, das mit dem vertieften Fachwissen aus Umwelt- und Energierecht kombiniert eine solide Basis für ein nachhaltiges Engagement für unsere Gesellschaft im Bereich der Umwelt- und Energiefragen bietet. Dies soll eine Grundlage dafür sein, dass sich auch künftige Generationen an einer lebenswerten Welt erfreuen können.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.



### § 3. Lehrgangsrleiter/Lehrgangsrleiterin

(1) Als Lehrgangsrleiter oder Lehrgangsrleiterin ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz Lehrgangsrleiterin oder Lehrgangsrleiter) zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsrleiterin/der Lehrgangsrleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

Der Lehrgang dauert berufs begleitend drei Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS Punkte.

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) Ein abgeschlossenes Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium einer beliebigen Studienrichtung oder

(2) eine dazu gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

a. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder

b. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

und

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsrleiterin oder dem Lehrgangsrleiter.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsrleiterin oder dem Lehrgangsrleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	ECTS
1	Einführung in die Rechtswissenschaft und ihre Methoden			11
		Modul: Einführung in die Rechtswissenschaft	VO	5
		Modul: Einführung in das Rechtssystem der EG/EU	VO	2
		Modul: Allgemeines Verwaltungsrecht	VO	4
2	Einführung in das Umweltrecht	Modul: Österreichisches, europäisches und internationales Umweltrecht	VO	4

3	Wasser-, Abfall und Altlastenrecht	<u>Modul:</u> Wasserrecht <u>Modul:</u> Abfall- und Altlastenrecht	VO VO	<b>4</b>
4	Naturschutz-, Forst-, Bergbau- und Bodenschutzrecht	<u>Modul:</u> Naturschutz- und Forstrecht <u>Modul:</u> Bergbau- und Bodenschutzrecht	VO VO	<b>4</b>
5	Klimawandel und erneuerbare Energien	<u>Modul:</u> Klimaschutzrecht <u>Modul:</u> Green Package	VO VO	<b>4</b>
6	Umweltstraf- und Umwelthaftungsrecht, Umweltabgaben	<u>Modul:</u> Umweltstrafrecht <u>Modul:</u> Umwelthaftungsrecht, Umweltabgaben	VO VO	<b>5</b>
7	Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht	<u>Modul:</u> Verfahrensrecht <u>Modul:</u> Umweltbeihilfenrecht <u>Modul:</u> Raum- und Verkehrsplanung	VO VO VO	<b>5</b>
8	Einführung in das Energierecht	<u>Modul:</u> Einführung in das Energierecht <u>Modul:</u> Liberalisierung	VO VO	<b>5</b>
9	Anlagen- und Verfahrensrecht, Immissionsschutzrecht	<u>Modul:</u> Verfahrensrecht <u>Modul:</u> Anlagenrecht, Immissionsschutzrecht	VO VO	<b>5</b>
10	Energiepolitik und Energiemanagement	<u>Modul:</u> Internationale Energiepolitik <u>Modul:</u> Energiemanagement	VO VO	<b>5</b>
11	Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht	<u>Modul:</u> Tarifierung <u>Modul:</u> Energielenkungs- und Energieförderungsrecht	VO VO	<b>4</b>
12	Exkursionen	Fachspezifische Exkursionen	EX	<b>4</b>
	<b>ECTS</b>			<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 11 sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 12.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Master of Legal Studies, MLS, International Relations, des Aufbaustudiums für Europarecht und Europawirtschaft (Europastudien) und des Aufbaustudiums für Europarecht der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referentinnen/Referenten durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referentinnen/Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin/dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin in Umwelt- und Energierecht“ bzw. „Akademischer Experte in Umwelt- und Energierecht“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **82. Einrichtung des Universitätslehrganges „Umwelt- und Energierecht“ (Department für Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Umwelt- und Energierecht und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

## **83. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Umwelt- und Energierecht“ wird mit € 6.000,- festgelegt.

## **84. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Privatversicherungswesen betreffende rechtliche Fragestellungen haben in der Vergangenheit, insbesondere seit der „Deregulierung“ des Versicherungsmarktes Mitte der 1990er-Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Ausbildung geboten wird, die sich neben unerlässlichen rechtlichen Grundlagen ausschließlich auf das Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## § 4. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

## § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS
Einführung in die Rechtswissenschaften		VO	11
	Modul: Einführung in die Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften	VO	4

	Modul: Das Rechtssystem der EU	VO	3
<b>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>		VO	10
	Modul: Einführung in das Bürgerliche Recht	VO	5
	Modul: Bürgerliches Recht Vertiefung	VO	5
<b>Versicherungsrecht 1: Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung</b>		VO	5
	Modul: Grundlagen des Versicherungsrechts	VO	4
	Modul: Versicherungsvermittlung	VO	1
<b>Versicherungsrecht 2: Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien</b>		VO	5
	Modul: Zustandekommen des Versicherungsvertrags	VO	1
	Modul: Pflichten der Parteien	VO	4
<b>Versicherungsrecht 3: Versicherungsaufsicht; Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages</b>		VO	5
	Modul: Versicherungsaufsicht	VO	1
	Modul: Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages	VO	4
<b>Versicherungsrecht 4: Schadensversicherung</b>		VO	5
	Modul: Allgemeine Bestimmungen zur Schadensversicherung	VO	1
	Modul: Sachversicherung	VO	4
<b>Versicherungsrecht 5: Haftung/Haftpflichtversicherung</b>		VO	5
	Modul: Haftpflichtversicherung	VO	4
	Modul: Rechtsschutzversicherung	VO	1
<b>Versicherungsrecht 6: Personenversicherung</b>		VO	5
	Modul: Personenversicherung I	VO	1
	Modul: Personenversicherung II	VO	4
<b>Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche</b>	Modul: Vertiefungsfächer Versicherungsrecht	VO	5

<b>Versicherungsrecht 8: Management und Versicherung</b>	Modul: Fachspezifisches Management	VO	4
<b>ECTS</b>			<b>60</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

Einführung in die Rechtswissenschaften

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

Versicherungsrecht 1-3

Versicherungsrecht 4-6

Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Versicherungsrecht 7 und Versicherungsrecht 8.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang Master of Legal Studies, MLS des Departments für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht der Donau-Universität Krems sind aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### § 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Versicherungsrecht“ zu verleihen.

### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **85. Einrichtung des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) (Department für Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

## **86. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in) wird mit € 6.000,-- festgelegt.

## **87. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „Orthopädie/Orthopedics“, Certified Program (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die medizinische Facharztausbildung ist durch das permanente Anwachsen an wissenschaftlicher Erkenntnis, neuen Technologien und Behandlungsmethoden zu einem schwer überschaubaren Gebiet angewachsen. Die Forderung an die Ausbildungsverantwortlichen, neben fachärztlichen Fertigkeiten die große Menge an Kenntnissen zu vermitteln, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Daher ist es Ziel dieses Lehrgangs, eine strukturierte auf dem Stand der Wissenschaft basierte begleitende Weiterbildung für zukünftige Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie anzubieten, die zusätzlich durch das Hinführen zu wissenschaftlicher Arbeit gekennzeichnet ist. Der Lehrgang vermittelt das breite Spektrum an Grundlagen für das Verständnis des Bewegungsapparates ebenso wie das Wissen um Prävention, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester mit 510 UE bzw. 69 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (a) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin sowie eine Ausbildungsstelle zum Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie  
oder
- (b) eine nach dem Jahr 2003 und vor dem Jahr 2011 bei der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) erfolgreich abgelegte Facharztprüfung (Zulassungsbedingung gültig bis zum Jahr 2015).

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und besteht aus dem Kerncurriculum mit 5 Fächern.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>			<b>510</b>	<b>69</b>
<b>1. Grundlagen</b>			<b>60</b>	<b>9</b>
	• Grundlagen der Orthopädie	UE	20	3
	• Gutachten und Medizinrecht	UE	20	3
	• Osteosyntheseverfahren	UE	20	3
<b>2. Additivfächer</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	• Sportorthopädie	UE	30	4
	• Rheumaorthopädie	UE	30	4
<b>3. Spezialisierungen</b>			<b>240</b>	<b>32</b>
	• Handorthopädie	UE	30	4
	• Kinderorthopädie	UE	30	4
	• Neuroorthopädie	UE	30	4
	• Tumororthopädie	UE	30	4
	• Fußorthopädie	UE	30	4
	• Endoprothetik	UE	30	4
	• Wirbelsäulenorthopädie	UE	30	4
	• Schulterorthopädie	UE	30	4
<b>4. Konservative Orthopädie</b>			<b>90</b>	<b>12</b>
	• Nichtchirurgische Orthopädie	UE	30	4
	• Orthesen und Behelfe	UE	30	4
	• Rehabilitation	UE	30	4
<b>5. Pharmakologie</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	• Osteoporose	UE	30	4
	• Schmerztherapie	UE	30	4
<b>Summe UE/ECTS</b>			<b>510</b>	<b>69</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.



## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst schriftliche oder mündliche Prüfungen über die fünf Fächer des Kerncurriculums in Form von Teilprüfungen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **88. Einrichtung des Universitätslehrganges „Orthopädie/Orthopedics“, Certified Program (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Orthopädie/Orthopedics“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

# **89. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgangs „Orthopädie/Orthopedics, Master of Science“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die medizinische Facharztausbildung ist durch das permanente Anwachsen an wissenschaftlicher Erkenntnis, neuen Technologien und Behandlungsmethoden zu einem schwer überschaubaren Gebiet angewachsen. Die Forderung an die Ausbildungsverantwortlichen, neben fachärztlichen Fertigkeiten die große Menge an Kenntnissen zu vermitteln, stößt an die Grenzen der Machbarkeit. Daher ist es Ziel dieses Lehrgangs, eine strukturierte auf dem Stand der Wissenschaft basierte begleitende Weiterbildung für zukünftige Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie anzubieten, die zusätzlich durch das Hinführen zu wissenschaftlicher Arbeit gekennzeichnet ist. Der Lehrgang vermittelt das breite Spektrum an Grundlagen für das Verständnis des Bewegungsapparates ebenso wie das Wissen um Prävention, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

## § 3. Lehrgangsbegleitung

- (1) Als Lehrgangsbegleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbegleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

## § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 8 Semester mit 700 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 6 Semester.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(a) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums der Humanmedizin sowie eine Ausbildungsstelle zum Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie

oder

(b) eine nach dem Jahr 2003 und vor dem Jahr 2011 bei der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) erfolgreich abgelegte Facharztprüfung (Zulassungsbedingung gültig bis zum Jahr 2015).

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbegleiterin oder dem Lehrgangsbegleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 5 Fächern, der Vertiefung mit 2 Fächern und der Master-Thesis zusammen.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>			<b>510</b>	<b>69</b>
<b>1. Grundlagen</b>			<b>60</b>	<b>9</b>
	• Grundlagen der Orthopädie	UE	20	3
	• Gutachten und Medizinrecht	UE	20	3
	• Osteosyntheseverfahren	UE	20	3
<b>2. Additivfächer</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	• Sportorthopädie	UE	30	4
	• Rheumaorthopädie	UE	30	4
<b>3. Spezialisierungen</b>			<b>240</b>	<b>32</b>
	• Handorthopädie	UE	30	4
	• Kinderorthopädie	UE	30	4
	• Neuroorthopädie	UE	30	4
	• Tumororthopädie	UE	30	4
	• Fußorthopädie	UE	30	4

	• Endoprothetik	UE	30	4
	• Wirbelsäulenorthopädie	UE	30	4
	• Schulterorthopädie	UE	30	4
<b>4. Konservative Orthopädie</b>			<b>90</b>	<b>12</b>
	• Nichtchirurgische Orthopädie	UE	30	4
	• Orthesen und Behelfe	UE	30	4
	• Rehabilitation	UE	30	4
<b>5. Pharmakologie</b>			<b>60</b>	<b>8</b>
	• Osteoporose	UE	30	4
	• Schmerztherapie	UE	30	4
<b>B. Vertiefung</b>			<b>190</b>	<b>26</b>
<b>1. Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>110</b>	<b>15</b>
	• Wissenschaftstheorie	UE	20	3
	• Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	4
	• Statistische Verfahren	UE	30	4
	• Untersuchungsdesign	UE	30	4
<b>2. Kommunikation</b>			<b>80</b>	<b>11</b>
	• Kommunikationstheorie	UE	20	3
	• Kommunikation mit Patienten	UE	30	4
	• Kommunikation mit Öffentlichkeiten	UE	30	4
<b>Master Thesis</b>				<b>25</b>
<b>Summe UE/ECTS</b>			<b>700</b>	<b>120</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
  - a) schriftliche oder mündliche Prüfungen über die fünf Fächer des Kerncurriculums in Form von Teilprüfungen sowie schriftliche oder mündliche Prüfungen über die zwei Fächer der Vertiefung in Form von Teilprüfungen,
  - b) die Verfassung und positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang "Orthopädie/Orthopedics" (CP) der DUK sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Orthopädie/Orthopedics“ (MSc) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **90. Einrichtung des Universitätslehrganges „Orthopädie/Orthopedics, Master of Science“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Orthopädie/Orthopedics, Master of Science“ und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

## **91. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Europäische Integration“ (Certified Program) (Department für Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Europäische Integration garantiert Studierenden eine fundierte, praxisnahe und stets den aktuellen Entwicklungen Rechnung tragende Europaausbildung mit dem Ziel, ein umfassendes Verständnis über die Europäische Union, deren Recht, Institutionen und Politikbereiche zu erlangen. Der Universitätslehrgang wendet sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und an Interessierte im Berufsleben, die sich im Bereich der Europäischen Integration weiterbilden möchten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist Vollzeit oder berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Lehrgang dauert ein Semester (20 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<b>Einführung in die Europäische Integration</b>		<b>VO</b>	<b>6</b>	<b>24</b>
	Modul: <ul style="list-style-type: none"><li>• Geschichte und Grundlagen der Europäischen Union</li></ul>	VO	4	16
	Modul: <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Union in der Welt</li></ul>	VO	2	8
<b>Grundlagen des Europarechts und des Europäischen Wirtschaftsrechts</b>		<b>VO</b>	<b>8</b>	<b>40</b>
	Modul: <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Binnenmarkt</li></ul>	VO	4	20
	Modul: <ul style="list-style-type: none"><li>• Spezielle EU-Rechtsbereiche</li></ul>	VO	4	20
<b>Europäische Politikbereiche</b>		<b>VO</b>	<b>6</b>	<b>40</b>

	Modul: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentrale Politiken der Union</li> </ul>	VO	4	24
	Modul: <ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Datenbanken und EU-Management</li> </ul>	VO	2	16
<b>ECTS</b>			<b>20</b>	<b>104</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:
  - Einführung in die Europäische Integration
  - Grundlagen des Europarechts und des Europäischen Wirtschaftsrechts
  - Europäische Politikbereiche
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Master in European Studies, M.E.S. und Master of Legal Studies, MLS des Departments für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht der Donau-Universität Krems sind aufgrund der Feststellung der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **92. Einrichtung des Universitätslehrganges „Europäische Integration“ (Certified Program) (Department für Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Europäische Integration (Certified Program) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Europäische Integration eingerichtet.

## **93. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Europäische Integration“ (Certified Program)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Europäische Integration (Certified Program) wird mit € 3.000,-- festgelegt.

## **94. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“ (Department für Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte zu befähigen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine fachliche Qualifikation unter folgenden Bedingungen:
  - a) zweijährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 21, oder
  - b) mindestens zweijährige Ausbildung zur ErzieherIn bzw. zum Erzieher, Mindestalter von 21.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	Art	UE	SS	ECTS
1. Medienpädagogische Grundlagen	VO	60	4	6
2. Spieltheoretische Grundlagen	VO	60	4	6
3. Informelles Lernen in Bezug auf interaktive Medienwelten	VO	60	4	6
4. Methoden der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik	KS	60	4	6
5. Kennen lernen und Erproben von Praxisprojekten rund um interaktive Lern- und Erlebniswelten	KS	60	4	6
Gesamt		300	20	30

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder



Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **95. Einrichtung des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“ (Department für Bildwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bildwissenschaften eingerichtet.

### **96. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Certified Program)“ wird mit € 3.700,- festgelegt.

## **97. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“ (Department für Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Pädagoginnen und Pädagogen, die sich mit aktuellen Entwicklungen und praktischen Ansätzen im pädagogisch motivierten Umgang mit interaktiven Unterhaltungsmedien vertraut machen wollen. Dabei werden insbesondere praxisorientierte pädagogische Ansätze vermittelt, die in der schulischen sowie außerschulischen Medienpädagogik Anwendung finden und mit klassischen Methoden, wie Spiel-, Theater- oder Erlebnispädagogik kombiniert werden können.
- (2) Die Studierenden werden mit lern- und spieltheoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, um diverse methodische Ansätze der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik im Praxisfeld umsetzen zu können. Darüber hinaus erfahren sie, wie Spielinhalte mit unterschiedlichen Zielgruppen thematisiert, kritisch analysiert und in pädagogischen Maßnahmen eingesetzt werden können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, einerseits das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher wissenschaftlicher Ansätze zu betrachten und andererseits zu einer Konzipierung eigener medienpädagogischer Projekte zu befähigen.
- (4) Ziel des Lehrganges ist auch der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: allgemeine Hochschulreife und vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	Art	UE	SS	ECTS
1. Medienpädagogische Grundlagen	VO	60	4	6
2. Spieltheoretische Grundlagen	VO	60	4	6
3. Informelles Lernen in Bezug auf interaktive Medienwelten	VO	60	4	6
4. Methoden der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik	KS	60	4	6
5. Kennen lernen und Erproben von Praxisprojekten rund um interaktive Lern- und Erlebniswelten	KS	60	4	6
6. Zielgruppenorientierte Methodik und Didaktik	VO	60	4	6
7. Pädagogische und technische Medienkompetenzvermittlung	KS	60	4	6
8. Medienethik und Jugendschutz	VO	60	4	6
9. Projektarbeit	KS	30	2	12
10. Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	VO	60	4	6
11. Seminar zur Master Thesis	SE	30	2	6
12. Master Thesis		0	0	18
Gesamt		<b>600</b>	<b>40</b>	<b>90</b>

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den

Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine praxisbezogene Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen sowie eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen MedienSpielPädagogik, MedienSpielPädagogik (Akademische/r Experte/in) und Handlungsorientierte Medienpädagogik sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form „MA“ zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **98. Einrichtung des Universitätslehrganges „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit (Master of Arts)“ (Department für Bildwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit“ (Master of Arts) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Bildwissenschaften eingerichtet.

### **99. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit“ (Master of Arts)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Handlungsorientierte Medienpädagogik – Spielerische Ansätze in der Jugendmedienarbeit“ (Master of Arts) wird mit € 6.900,- festgelegt.

# **100. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Der Universitätslehrgang „Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre“ vermittelt Lehrqualifikationen für eine Lehrtätigkeit an Hochschulen und im Weiterbildungsbereich von Hochschulen.
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges wird eine systematische didaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Senior Lecturers, LektorInnen, UniversitätsassistentInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit Qualifikationsvereinbarung) angeboten. Der Weiterbildungsstudiengang soll den Studierenden in der Auseinandersetzung mit praxisnahen und handlungsbezogenen Modellen die Ausbildung professioneller Lehrkompetenzen ermöglichen und sie befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen und in der wissenschaftlichen Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen.
- (3) Die Studierenden werden befähigt Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungssequenzen inhaltlich zu planen, Lehr- und Lernziele zu definieren, Lehrveranstaltungen organisatorisch zu begleiten, sowie die Ergebnisse zu kontrollieren und evaluieren.
- (4) Weiters wird die Fähigkeit vermittelt, Lernprozesse zu steuern, i.e. mit der Lernsituation, dem Lernstoff und den Lernbedingungen verantwortlich umzugehen.
- (5) Die Studierenden erlernen zielgruppen- und sachorientiert ein angemessenes Methodenspektrum einzusetzen, das sich an den Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden orientiert.
- (6) Darüber hinaus erwerben die Studierenden die Fähigkeit, neue Medien und Kommunikationsmöglichkeiten in die Lehre zu integrieren und einschlägige Technologien auf empirischer und theoretischer Basis beurteilen zu können.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufs begleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufs begleitenden Variante 4 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.  
oder
- (2) Abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art*	ECTS	UE
<b>0. Grundlagen der Hochschuldidaktik</b>				
	0.1 Aufgabenfelder und Anwendungsgebiete der Hochschuldidaktik	VO; TT	1	10
<b>1. Planungskompetenz</b>				
	1.1. Veranstaltungsplanung und Unterrichtsorganisation	KS; TT	5	20
	1.2 Qualität, Evaluation und Prüfungen	KS; TT	5	20
<b>2. Leitungskompetenz</b>				
	2.1 Kommunikation und Prozesssteuerung	KS; TT	5	20
	2.2 Dimensionen der Leitungspersönlichkeit	KS; TT	5	20
<b>3. Methodenkompetenz</b>				
	3.1 Lehre, Didaktik und Unterrichtsmethoden	KS; TT	5	20
	3.2 Lernumgebungen und Lernmethoden	KS; TT	5	20
<b>4. Medienkompetenz</b>				
	4.1 Bildungstechnologische Lehrkonzepte	KS; TT	5	20
	4.2 Didaktisches Design von E-Learning Szenarien	KS; TT	5	20
<b>5. Praxistransfer</b>				
	5.1 Praxis-Begleitseminar	KS, TT	3	50
	5.2 Lehrprobe und Peer Hospitation	-	10	
<b>6. Seminar zur Master Thesis</b>				
	6.1 Seminar zur Masterthesis	SE; TT	3	10
<b>7. Master Thesis</b>		-	18	
<b>GESAMT</b>			<b>75</b>	<b>230</b>

Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von drei- bis viermonatigen tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des

Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

### **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Prüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer 0 bis 4 sowie über die Lehrveranstaltungen 5.1. und 6.1
- (3) Weiters beinhaltet die Abschlussprüfung das erfolgreiche Absolvieren der unter 5.2 angeführten Lehrprobe sowie und das Abfassen und die positive Beurteilung der Master Thesis. Die Master Thesis wird in Form eines Lehrportfolios erstellt, das die Dokumentation und Reflexion ausgewählter Werkstücke der eigenen, im Kontext der Lehrtätigkeit durchgeführten Lehre der Studierenden enthält und einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag zu hochschuldidaktischen Themen in der Lehre aufweist.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und die Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts“, in abgekürzter Form MA zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **101. Einrichtung des Universitätslehrganges Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) (Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien eingerichtet.

## **102. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang Master of Arts in Higher Education – Exzellente Hochschullehre (MA) wird mit € 9.900,-- festgelegt.

## **103. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Brandschutz“ Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Lehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Brandschutz zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich des Brandschutzes gelehrt.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 60 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 2 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte ist:
  1. die allgemeine Universitätsreife, oder
  2. die einschlägige Studienberechtigungsprüfung, oder
  3. die Gewerbeberechtigung in einem brandschutzrelevanten GewerbeZusätzlich zu den in Abs.1 Z1-3 angeführten Voraussetzungen ist eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.



- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1-3 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhaltend ist, die von der in Abs.1 Z 1-3 genannten Personengruppe erwartet werden kann.
- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen schriftlichen Bewerbungen unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in §5 Abs.3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Brandschutz“ Akademischer Experte wird in drei Semestern absolviert.

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Interdisziplinäre Grundlagen	VO/SE	75	6
- Grundlagen und Organisation des Brandschutzes			
- Allgemeine Rechtsgrundlagen			
- Organisation und Wissensmanagement			
- Wissenschaftliches Arbeiten			
2. Management- und Sozialkompetenz	VO/UE	75	6
- Wahrnehmung und Kommunikation			
- Wissens- und Informationsmanagement			
3. Baulicher Brandschutz	VO/EX	75	9
- Grundlagen der Brandlehre			
- Rechtliche Grundlagen des baulichen Brandschutzes			
- Baulicher Brandschutz in der Praxis			
- Bauliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Brandfall			

4. Anlagentechnischer Brandschutz	<b>VO/UE</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtliche Grundlagen für den anlagentechnischen Brandschutz</li> <li>- Brandmeldesysteme, Löschsysteme, Wärme- und Rauchabzugssysteme</li> <li>- Anlagentechnische Managementsysteme</li> <li>- Brandschutztechnische Planung</li> </ul>			
5. Organisatorischer und abwehrender Brandschutz	<b>VO</b>	<b>75</b>	<b>6</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtliche Grundlagen für den organisatorischen und abwehrenden Brandschutz</li> <li>- Aufgaben, Organisationen und Schnittstellen</li> <li>- Katastrophen- und Krisenmanagement</li> </ul>			
6. Ingenieurmethoden im Brandschutz	<b>VO/UE</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der rechnerischen Modellierung</li> <li>- Brandsimulationen und -berechnungen</li> <li>- Evakuierungssimulationen und -berechnungen</li> </ul>			
7. Brandschutzkonzepte und -organisation	<b>VO/SE</b>	<b>75</b>	<b>9</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist-Analyse, Risikoanalyse</li> <li>- Schutzzieldefinition</li> <li>- Maßnahmenplanung (baulich, betriebstechnisch, organisatorisch)</li> <li>- Umsetzung</li> </ul>			
8. Seminararbeit	<b>SE</b>	<b>30</b>	<b>6</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Facharbeit zu einem frei wählbarem Thema</li> </ul>			

---

<b>Summe</b>		<b>555</b>	<b>60</b>
--------------	--	------------	-----------

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über die Fächer 1-7 des Curriculums.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Seminararbeit.
- (3) Präsentation und Verteidigung der Seminararbeit am Ende des Studiums in Form einer kommissionellen Prüfung. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Teilprüfungen und die positive Beurteilung der Seminararbeit voraus.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Brandschutz“ verliehen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **104. Einrichtung des Universitätslehrganges „Brandschutz“ Akademischer Experte (Department für Governance & Public Administration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte am Zentrum für Praxisorientierte Informatik und der Stellungnahme des Rektors vom 2. Juni 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Interaktive Medien und Bildungstechnologien eingerichtet.

### **105. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Brandschutz“ Akademischer Experte wird mit € 9.400,-- festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA  
Vorsitzender des Senats

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor